

# PLATZ- bzw. HAUSORDNUNG für das Hofmann Personal Stadion

1. Veranstaltungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen. Es gelten die Bestimmungen des Öb. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.
2. Für Bewerbe der Österreichischen Fußballbundesliga und des ÖFB gelten die einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere die Sicherheits- und Ordnerrichtlinien der ÖFB in der jeweils gültigen Fassung (siehe unter [www.bundesliga.at](http://www.bundesliga.at)) sowie bei internationalen Fußballspielen (UEFA Bewerbe, Länderspiele, etc.) die Sicherheitsbestimmungen der internationalen Fußballverbände (UEFA, FIFA – siehe unter [www.uefa.com](http://www.uefa.com) bzw. [www.fifa.com](http://www.fifa.com)) als integrierender Bestandteil dieser Platz- bzw. Hausordnung.
3. Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Betriebsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung.
4. Der Besucher hat jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen. Kennlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteure, Funktionäre, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern des Stadions ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen und/oder Akkreditierungen gestattet. Die eingesetzten öffentlichen Sicherheitsorgane sind vom Ordnerrdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere sind ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprecheranlage für Durchsagen zu gestatten.
5. Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze, für welche sie gelöst wurden. Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung, sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen des Stadions während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
6. Der unbefugte Eintrittskartenverkauf, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Hofmann Personal Stadions, ist verboten. „Schwarzhandel“ wird angezeigt.
7. In das Hofmann Personal Stadion dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen oder andere) mitgebracht werden. Ausnahmen können für Partnerhunde und Blindenhunde mit Ausweis getroffen werden. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
8. In den Umkleieräumen und in geschlossenen Räumlichkeiten des Hofmann Personal Stadions ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen grundsätzlich verboten, sofern keine gegenläufige Regelung oder eigens gekennzeichnete Zone dafür vorliegt. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
9. Besuchern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld, in die Zuschaueränge oder aus dem Stadion geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid-, Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Fahnen auf Stangen (ausgenommen Metallrohre), die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2,0 cm ist, dürfen mitgenommen werden. Ausnahmen hiervon sind vom Veranstalter und/oder der zuständigen Behörde zu bewilligen. Bei Spielen des österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga gelten die Sicherheitsrichtlinien des ÖFB und der Österreichischen Fußball-Bundesliga bzw. bei internationalen Spielen die jeweils geltenden UEFA und FIFA-Sicherheitsrichtlinien. Eine Auflistung der Gegenstände, deren Einbringung verboten ist, ist an den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Die Ordner und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte Kontrollen und Personendurchsuchungen vernünftig und in effektiver Weise durchzuführen sowie durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden von der Verwaltung der Betriebsstätte bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die sich einer Nachschau verwehren oder unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rücksertung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. ihnen der Eintritt versagt werden.
10. Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner, etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten, oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rücksertung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld, in die Zuschaueränge oder aus dem Stadion werfen oder schießen, insbesondere Raketen, oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden Ordnungsdurchsuchungen angezeigt und werden ohne Rücksertung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen. Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, ist der Eintritt verwehrt und werden bei unbefugtem Zutritt ohne Rücksertung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen. Dauerkarten sind abzunehmen. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können vom Ordnerrdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rücksertung des Eintrittsgeldes vom Stadion verwiesen werden. Der FC Blau-Weiß Linz behält sich die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche sowie die Einleitung gerichtlicher Schritte bei Verstößen gegen diese Platz- bzw. Hausordnung explizit vor.
11. Die bezeichneten Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind freizuhalten.
12. Lose Sitze für Zuschauer sind nur in den Logen- und VIP-Bereichen zulässig. Besuchern ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.
13. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.
14. Der behördlich genehmigte Fassungsraum des Stadions darf nicht überschritten werden.
15. Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung durch den Veranstalter gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.
16. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
17. Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und sonstigen, sich im Stadion befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht für Besucher bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzbänken oder Sesseln ist verboten, ebenso das Stehen im Bereich der Sitzplätze während des Spieles oder das Be- und Übersteigen von Absperrvorrichtungen im gesamten Stadion. Der Zutritt zum Innenbereich und Spielfeld, zu den Trainingsstätten samt Nebenräumen, den Garderoben der Sportler und Akteure ist nur den bei der Veranstaltung Beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
18. Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter dürfen die für Besucher gesperrten Bereiche bzw. die Trainingsbereiche sowie die Garderoben der Sportler nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.
19. Die Betreuung und der Besuch des Stadions geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Besucher des Stadions haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
20. Alle Personen, die sich im Stadion aufhalten, haben bei Betreten desselben zur Kenntnis genommen, dass der Veranstalter oder der Eigentümer des Stadions keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt.
21. Das Ausschanken von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Veranstalter für geschlossene Räumlichkeiten wie z.B. VIP-Räumlichkeiten oder Logenbereiche festlegen. Die Mitnahme von Flaschen, Gläser oder Geschir in den Zuschauerbereich ist verboten. Die Mitnahme von im Stadion ausgegebenen Getränken und Speisen in den Zuschauerbereich darf nur in Kunststoff- oder Papierbechern bzw. auf Kunststoff oder Papiergeschir erfolgen. Ebenso ist das Betreten der Sektoren mit Tragegestellen nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Das Mitbringen von eigenen Getränken und Speisen ins Stadion ist verboten. Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Öb. Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierter sind deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuschlagen.
22. Der Veranstalter ist verpflichtet die Veranstaltung nach Einbruch der Dunkelheit bis 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung ausreichend zu beleuchten. Vor Einlass der Besucher bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit muss die Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer und Bedienstete die Räume verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.
23. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kenntlich gemachter Ordner mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung beizustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung nicht verlassen dürfen. Die Ordner sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die für die Besucher bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang des letzten Besuchers ständig durch Ordner besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Beim Auftreten einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Anlage zu ergehen. In einem solchen Falle haben die Ordner die Besucher zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge, aufzufordern. Im Brand- oder Gefahrenfall haben sich die Besucher der Veranstaltungsstätte unverzüglich zu den Ausgängen zu begeben und den Anordnungen des Ordner- oder Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
24. Aus Sicherheitsgründen kann eine Anhängergruppe für eine kurze Zeit im Stadion zurückgehalten werden, während sich die Anhänger einer gegnerischen Gruppe zerstreuen. Bei diesem etappenweisen gesteuerten Abströmen aus den Sektoren erfolgt zuvor eine Information in der Sprache der betroffenen Frauengruppen über die Lautsprecheranlage, nach welcher verbleibenden Wartezeit über welchen Weg ein Verlassen des Stadions vorgesehen ist.
25. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Verletzung der für den Betrieb und die Benützung des Stadions durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten ist strafbar.
26. Alle Mitarbeiter des Stadions (Fachpersonal, Ordner, etc.) haben sich stets höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Ordner und Sicherheitsorgane sind verpflichtet bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher in der Anlage mehr anwesend sind. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, entfernt werden. Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben bei der Stadionverwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind der Stadionverwaltung abzuliefern.
27. Der Veranstalter ist verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen sowie für Besucher zu treffen. Für die Erste Hilfeleistung müssen die erforderlichen Medikamente und Befehle durch den Veranstalter bzw. durch Rettungs- und Sicherheitspersonal bereitgestellt werden. Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.
28. Alle Bediensteten müssen mit dieser Platz- bzw. Hausordnung vertraut sein. Die Platz- bzw. Hausordnung ist mehrfach im Stadionbereich (Außen- u. Innenbereich, insbesondere bei den Kassen und an den Eingängen) für die Besucher sichtbar auszuhängen.
29. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
30. Das private Parken auf den zum Stadion gehörenden Parkplätzen ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist dort verboten. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine immer geartete Haftung übernommen.
31. Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände des Stadions bedarf einer besonderen, behördlichen Bewilligung sowie Genehmigung des Veranstalters.
32. Der Veranstalter ist verpflichtet eine regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsstätte nach jeder Veranstaltung durchzuführen.
33. Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabegeräten ist nur mit Bewilligung des Veranstalters gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltung nicht verwendet werden.
34. Im Stadion besteht zum Schutz der Besucher und zur Aufklärung bzw. Aufzeichnung begangener strafbarer Handlungen eine Videoüberwachung. Diese Videoüberwachungsanlage(n) wird/werden vom beauftragten Sicherheitsdienst und/oder von der Polizei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrieben. Das Videomaterial wird in Beachtung der Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz verwertet.
35. Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an die ÖFB, an die Geschäftsstelle der Bundesliga, an die anderen Vereine der Bundesliga und an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten.
36. Der FC Blau-Weiß Linz steht für eine weltoffene, tolerante, antirassistische und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen. Aus diesem Grund können Personen, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und/oder ihres auffälligen Verhaltens den Eindruck erwecken, dass sie eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmerkmale, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufhänger, Propagandamaterial, Auftritte oder Äußerungen und dergleichen zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen werden angezeigt.
37. Gegen Personen, die in konkretem Verdacht stehen, in Zusammenhang mit einer Veranstaltung, insbesondere anlässlich eines (inter-)nationalen Wettbewerbs-, Test- oder Freundschaftsspiel störende bzw. sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen gesetzt zu haben, kann ein örtliches bzw. bundesweites Stadionverbot bis zur Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden. Hierzu zählen insbesondere Verhaltensweisen, welche eine Verletzung dieser Platz- bzw. Hausordnung darstellen und/oder in der Stadionverbotsordnung des ÖFB beispielhaft angeführt sind.
38. Terminverschiebungen bzw. Absagen sind aus witterungsbedingt oder auf Grund von Vorgaben der ÖFB jederzeit – auch kurzfristig – möglich. Spieltermine und Beginnzeiten sind aus Medien oder im Internet unter [www.bundesliga.at](http://www.bundesliga.at) bzw. [www.blauweiss-linz.at](http://www.blauweiss-linz.at) zu entnehmen. Bei Verschiebungen bzw. Absagen behalten Eintrittskarten ihre Gültigkeit für den neuen Termin. Eine Rückgabe der Eintrittskarten ist nur bei jener Vorverkaufsstelle möglich, bei welcher die Karte erworben wurde. Im Falle eines Spielabbruchs erfolgt keine (auch nicht teilweise) Rücksertung des Eintrittsgeldes.
39. Im Stadion ist die Erhebung und/oder Übertragung, Produktion bzw. Verbreitung jeglicher Informationen oder Daten zum Spielverlauf, -verhalten oder sonstigen Faktoren im Zusammenhang mit dem Spiel sowie jede Art von Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material des Spiels (sei es durch Verwendung von elektronischen Geräten oder auf sonstige Weise) zum Zweck jeglicher Form von Wetten, Glücksspiel oder kommerzielle Aktivitäten, die nicht vorab genehmigt wurde oder die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, strengstens verboten, es sei denn, dass eine ausdrückliche Genehmigung durch den FC Blau-Weiß Linz und die Österreichische Fußball-Bundesliga im Vorfeld erfolgte. Mobile Geräte dürfen ausschließlich für den persönlichen privaten Gebrauch verwendet werden. Bei Verstoß gegen die genannten Bestimmungen kann Besuchern der Stadionzugang verweigert werden oder können diese aus dem Stadion verwiesen werden. Für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen haftet der Besucher FC Blau-Weiß Linz für den dadurch entstandenen Schaden, insbesondere wenn durch den Verstoß exklusive Rechte Dritter verletzt werden, für deren Einhaltung die ÖFB und der FC Blau-Weiß Linz haften. Eine vorab nicht gestattete Mitnahme von Kameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

